



Kurzinformation

Rechtscharakter von Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats

Resolutionen gehören zum Rechtsinstrumentarium der Parlamentarischen Versammlung (PV) des Europarats.¹ Als internationale Organisation richten sich die Rechtsbeziehungen des Europarats bzw. seiner Organe (Ministerkomitee und Parlamentarische Versammlung) gegenüber den Mitgliedstaaten nach Völkerrecht.² Dies bedeutet, dass der Europarat weder die Möglichkeit hat, Beschlüsse zu fassen, welche die Mitgliedstaaten unmittelbar verpflichten, noch Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar im innerstaatlichen Bereich der Mitgliedstaaten wirksam sind.³

Die Parlamentarische Versammlung (früher: „Beratende Versammlung“) ist das beratende Organ des Europarats. Die PV erörtert Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen und übermittelt ihre Beschlüsse dem Ministerkomitee in Form von Empfehlungen (**Art. 22 der Europarats-Satzung**). Eine **Rechtsverbindlichkeit** ihrer Resolutionen oder eine **Befolgungspflicht** seitens der Mitgliedstaaten **ergibt sich daraus gerade nicht**. Anders als z.B. Art. 25 der VN-Charta (bzgl. Resolutionen des VN-Sicherheitsrats) sieht die Satzung des Europarats eine solche Pflicht gerade nicht vor.

Entschließungen der Europarats-PV beinhalten **Meinungsäußerungen der Versammlung mit empfehlendem**, nicht aber rechtsverbindlichem **Charakter**.⁴ Den Mitgliedstaaten des Europarats steht es demnach frei, die Entschließungen der Versammlung (nur) zur Kenntnis zu nehmen oder ins nationale Recht umzusetzen; eine Pflicht dazu besteht nicht.

1 Vgl. Art. 24.2.f der Geschäftsordnung der Versammlung v. 4.11.1999, online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/blob/191848/aa59acf36742512a46771f9ec1b4c42f/europarat_go_dt_2012-data.pdf. Die Geschäftsordnung der Versammlung spricht von „Entschließungen“

2 Dies unterscheidet den Europarat von den Organen der EU (Ministerrat, Europäisches Parlament), die gemeinsam supranationales, d.h. im nationalen Rechtsraum unmittelbar anwendbares Recht erlassen können.

3 *Rudolf Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, München: Beck, 6. Aufl. 2013, §9.

4 Allgemein zur Unverbindlichkeit der Resolutionen von Organen internationaler Organisationen *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, München: Beck, 2. Aufl. 2015, § 3, Rdnr. 94; *Sands/Klein*, *Bowett's Law of International Institutions*, 6. Aufl. 2009, Rdnr. 11-034 ff.